

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland**Bezieher von Asylbewerberleistungen aus sicheren Herkunftsstaaten**

Nach Auskunft des Senats bezogen im Dezember 2023 insgesamt 4 914 Ausländer im Land Bremen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei mehr als einem Fünftel dieser Personen handelte es sich um Bürger aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a in Verbindung mit Anlage II Asylgesetz (AsylG) (Stand Mai 2024), darunter Albanien (307), Serbien (280), Ghana (264), Nordmazedonien (160) und Georgien (98).

Als sichere Herkunftsstaaten werden Länder eingestuft, in denen es weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung gibt und deren Behörden grundsätzlich in der Lage sind, den Einzelnen vor nicht staatlicher Verfolgung zu schützen. Es gilt insofern die Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr besteht, weshalb Asylbegehren von Antragstellern aus diesen Ländern als offensichtlich unbegründet gelten. Davon abweichend kann ausnahmsweise Schutz gewährt werden, wenn der Betroffene im Asylverfahren glaubhaft darlegt, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage individuelle Verfolgung im Herkunftsland droht (Quelle: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html>, Stand: 6. Mai 2024).

Da Asylbegehren von Bürgern aus sicheren Herkunftsstaaten regelmäßig abgelehnt werden, war die durchschnittliche Schutzquote für Antragsteller aus diesen Ländern im ersten Quartal 2024 bundesweit mit 1,26 Prozent sehr gering. Im gleichen Zeitraum lag sie für alle Asylbewerber bei 52,3 Prozent (Quelle: Vergleiche auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, 1. Januar bis 31. März 2024).

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Bei wie vielen der zum Stichtag 30. April 2024 im Land Bremen lebenden Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Bürger sicherer Herkunftsstaaten gemäß § 29a in Verbindung mit Anlage II AsylG waren, handelte es sich um

- a) Asylberechtigte nach Artikel 16a Grundgesetz (GG)?
- b) Anerkannte Flüchtlinge gemäß § 3 Absatz 1 AsylG?
- c) Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Absatz 1 AsylG?
- d) Personen, für die ein Verbot der Abschiebung gemäß § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bestand?

Bitte die Zahlen differenziert nach Herkunftsländern aufschlüsseln.

- 2. Wie viele Beziehher von Asylbewerberleistungen aus sicheren Herkunftsstaaten waren zum Stichtag 30. April 2024 im Land Bremen geduldet, wie viele vollziehbar ausreisepflichtig? Bitte die jeweilige Zahl der Personen getrennt nach Herkunftsändern ausweisen.
- 3. Was sind die wichtigsten Gründe, nach denen geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus Frage 2 bislang nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden? Bitte die Gründe getrennt nach Status darlegen.
- 4. Welche Kosten für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten sind dem Land Bremen und seinen Kommunen im Jahr 2023 insgesamt entstanden? Bitte die Kosten getrennt nach Gebietskörperschaft ausweisen.

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland